

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung

Änderung vom 3. September 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 43 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom
3. September 2008¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3

³ Dem Berufsbildungszentrum BBZ Solothurn-Grenchen mit Standorten in Solothurn und Grenchen gehören folgende Leistungsbereiche an:

f) *Aufgehoben.*

§ 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt arbeitet mit dem Volksschulamt sowie den Schulleitungen und Lehrpersonen der Sekundarstufe I und II zusammen.

§ 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Neu- und Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Bauten wird ein anteiliger Bundesbeitrag von höchstens 25 Prozent der Kosten aus den Pauschalbeiträgen des Bundes eingesetzt.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Den kantonalen Berufsfachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25 Prozent der Nettokosten des Vorjahres exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

² Die Kosten des Kantons für den ausserkantonalen Berufsfachschulbesuch von Lernenden mit Lehrort im Kanton werden mit einem anteiligen Bundesbeitrag von 25 Prozent der Schulgeldkosten aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes entlastet.

¹⁾ BGS [416.111](#).

²⁾ BGS [416.112](#).

GS 2012, 54

§ 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten des Kantons für den Besuch interkantonaler Fachkurse von Lernenden mit Lehrort im Kanton werden mit einem anteiligen Bundesbeitrag von 25 Prozent der Schulgeldkosten aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes entlastet.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Vom Kanton anerkannte Anbieter von Berufsbildnerkursen werden mit 300 Franken je teilnehmende Person aus Lehrbetrieben mit Standort im Kanton aus der Pauschale des Bundes entlastet.

² Beim Besuch eines ausserkantonalen Kurses von Teilnehmenden aus Lehrbetrieben mit Standort im Kanton entscheidet das Amt über den Subventionsbeitrag; dieser soll 300 Franken je teilnehmende Person nicht übersteigen.

§ 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Nettokosten des Kantons der Qualifikationsverfahren werden zu 25 Prozent aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes subventioniert.

§ 59 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die vom Departement geleisteten Schulgeldbeiträge für Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung werden zu 25 Prozent aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes gedeckt.

⁴ Den kantonalen höheren Fachschulen werden 25 Prozent der Nettokosten des Vorjahres exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über die Lehrmeisterkurse vom 8. April 1991¹⁾ (Stand 1. Juli 1991) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [416.161](#).

Solothurn, 3. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2012/1789 vom 3. September 2012.

Veto Nr. 286, Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2012.